



Bozen, 14.04.2022

Bearbeitet von:

Herrn L.-Abg.
Alex Ploner

Südtiroler Landtag
Im Hause

Zur Kenntnis: Frau Präsidentin
Rita Mattei
Südtiroler Landtag

Im Hause

Antwort auf die Anfrage zur aktuellen Fragestunde 20-02 22

Sehr geehrter Landtagsabgeordnete,

ich nehme hiermit Bezug auf die genannte Anfrage, welche anlässlich der "Aktuellen Fragestunde" bei der letzten Landtagssession vorgelegt wurde und schriftlich zu beantworten ist.

1. Ist die Landesregierung informiert über den zuvor beschriebenen Umstand? Wenn ja, wurde bereits interveniert, um das Problem zu beheben?

Die Landesregierung hat zur gegenständlichen Anfrage die Landesdirektion der Agentur für Einnahmen um eine Stellungnahme gebeten. Daraufhin wurde Folgendes mitgeteilt.

Artikel 49, Absatz 5ter, Buchstabe g) des Gesetzes Nr. 120 vom 11. September 2020 ("Dringende Maßnahmen zur Vereinfachung und digitalen Innovation") änderte Artikel 78, Absatz 1 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 285 vom 30. April 1992 ("Neue Straßenverkehrsordnung") und sieht vor, dass der Minister für Infrastruktur und Verkehr mit eigenem Dekret die Änderungen die baulichen und funktionellen Eigenschaften jener Fahrzeuge, einschließlich jener Fahrzeuge mit Anpassungen für Menschen mit Behinderung, ausmacht, für die die Abnahme durch die zuständigen Ämter des Department für Transport nicht mehr notwendig ist, und die Modalitäten und die Verfahren für die jeweiligen Feststellungen und Aktualisierungen der Zulassungsbescheinigungen festlegt.

Mit dem Ministerialdekret vom 8. Januar 2021 wurde die oben genannte Verordnung dann umgesetzt. Nach den neuen Vorschriften muss der Fahrzeugeigentümer innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum, an dem die Änderungen vorgenommen wurden, einen Antrag auf Aktualisierung der Zulassungsbescheinigung bei der zuständigen Motorisierungsbehörde in dem Gebiet stellen, in dem sich die zugelassene Werkstatt befindet, die die Änderungen vorgenommen hat. Die Motorisierung stellt dann einen Aufkleber aus, der auf der Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs anzubringen ist und auf dem die Daten vermerkt sind, die geändert oder ergänzt wurden. Die Aktualisierung der Zulassungsbescheinigung kann auch von einer Kfz-Beratungsfirma durchgeführt werden.

Zu den verschiedenen Anpassungen von Fahrzeugen, bei denen die Aktualisierung der Zulassungsbescheinigung nicht mehr von einer Abnahme bei der Motorisierung abhängt, gehören auch einige Arten von Anpassungen für das Führen von Fahrzeugen durch behinderte Fahrer (Lenkradkauf, Service-Steuergerät, Umkehrung der Gas- und Bremspedale, Versetzung der Bedienungshebel, Weitwinkel-Innenrückspiegel, zusätzliche Außenspiegel).

Die Landesdirektion der Agentur für Einnahmen hat die neuen Verfahren zur Aktualisierung der Zulassungsbescheinigung zur Kenntnis genommen. Die neuen Vorschriften betreffen nicht die gesetzlich festgelegten Bedingungen für die Anwendung des Mehrwertsteuersatzes von 4 %. Insbesondere in Bezug auf die Mehrwertsteuervergünstigungen für den Erwerb von Fahrzeugen durch Personen mit eingeschränkter Mobilität ist der Anspruch auf die Vergünstigungen gemäß Artikel 8 des Gesetzes Nr. 449/1997 davon abhängig, dass das Fahrzeug an die motorische Behinderung, von der die behinderte Person betroffen ist, angepasst ist. Das Fahrzeug muss vor dem Kauf an die eingeschränkte Mobilität der behinderten Person angepasst werden (entweder weil es sich um ein Serienfahrzeug handelt oder weil der Händler selbst spezielle Änderungen vorgenommen hat).



Aus der Anfrage zur aktuellen Fragestunde geht jedoch nicht hervor, in welchen Fällen und auf welche Weise die Agentur der Einnahmen von Bozen die Anwendung des ermäßigten Satzes von 4 % auf den Erwerb von Fahrzeugen konkret abgelehnt hätte.

Bitte beachten Sie, dass die Agentur der Einnahmen den Steuerleitfaden "Le agevolazioni fiscali per le persone con disabilità" (Steuererleichterungen für Menschen mit Behinderungen) veröffentlicht hat, der auf der Website der Einrichtung (www.agenziaentrate.gov.it) kostenlos heruntergeladen werden kann. Bei konkreten Zweifeln können interessierte Steuerzahler den vorgesehenen Antrag auf Einspruch gemäß Art. 11 des Gesetzes 212/2000 (Statut des Steuerzahlers) einreichen oder beim gebietsmäßig zuständigen Amt der Agentur der Einnahmen oder über die auf der Website angegebenen Hilfskanäle um kostenlose Unterstützung bitten.

2. Gab es schon konkrete Rückmeldungen/Ergebnisse allfälliger Interventionen?

Informationen dazu liegen der Landesverwaltung nicht vor.

3. Wurden die Südtiroler Parlamentarier über die Problematik in Kenntnis gesetzt, um beim zuständigen Ministerium zu intervenieren?

Wie aus der Stellungnahme der Agentur der Einnahmen hervorgeht, ist nicht bekannt, in welchen Fällen und auf welche Weise die Agentur der Einnahmen von Bozen die Anwendung des ermäßigten Satzes von 4 % auf den Erwerb von Fahrzeugen konkret abgelehnt hätte.

4. Wie plant die Landesregierung weiter vorzugehen, um diesen Missstand zu beheben?

Siehe Antwort auf Frage Nr. 3.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landeshauptmann
Arno Kompatscher
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)